

N i e d e r s c h r i f t
der wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses nach dem
Nachweisgesetz¹
zum Arbeitsvertrag vom...²

Nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 - BGBl. I S. 946) in der jeweiligen Fassung

wird neben dem zwischen

..... (Arbeitgeber*in)

vertreten durch:

Anschrift:

und

..... (Arbeitnehmer*in)

Geboren am:

Anschrift:

geschlossenen Arbeitsvertrag vom

folgendes niedergelegt:

1. Die Beschäftigung erfolgt

in (Arbeitsort)³

an verschiedenen Orten⁴

an einem frei wählbaren Arbeitsort.

Die tariflichen Vorschriften über die Umsetzung, Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personalgestellung bleiben unberührt.

2. Die*Der Arbeitnehmer*in wird als⁵
beschäftigt.

Ihre*Seine Aufgaben und Pflichten sind in der schriftlichen Stellenbeschreibung vom niedergelegt, auf die hier verwiesen wird.

Zu ihren*seinen Aufgaben und Pflichten zählen insbesondere

.....

3. Die Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts (einschließlich der Vergütung von Überstunden, der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts) und die Fälligkeit sowie die Art der Auszahlung richten sich nach den §§ 10, 11, 13, 17 TVKB in Verbindung mit den entsprechenden Anlagen.
4. Die vereinbarte Arbeitszeit richtet sich nach dem Arbeitsvertrag in Verbindung mit den §§ 5 ff. TVKB.
5. Hinsichtlich der vereinbarten Ruhepausen und Ruhezeiten gilt:
 - Sie richten sich nach den jeweils geltenden Dienstvereinbarungen.⁶ Derzeit bestehen zu vereinbarten Ruhepausen bzw. Ruhezeiten folgende Dienstvereinbarungen:

 - Es sind folgende Regelungen zu Ruhepausen und Ruhezeiten vereinbart:

6. Für Schichtarbeit/Wechselschichtarbeit gelten die §§ 10, 11 TVKB.⁷ Darüber hinaus gilt folgendes:
 - Schichtarbeit/Wechselschichtarbeit richten sich nach den jeweils geltenden Dienstvereinbarungen. Derzeit bestehen zu Schichtarbeit/Wechselschichtarbeit folgende Dienstvereinbarungen:

 - Es sind folgende Regelungen zu Schichtarbeit/Wechselschichtarbeit vereinbart:

7. Die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen richten sich nach § § 3 Abs. 7, 10 TVKB.
8. Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubes richtet sich nach § 19 TVKB. Darüber hinaus können gesetzliche Urlaubsansprüche, etwa nach § 208 SGB IX, bestehen, sofern die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind.
9. Die Modalitäten der betrieblichen Altersversorgung richten sich nach § 27 TVKB. Die betriebliche Altersversorgung wird durchgeführt von⁸:
 (Name des Versorgungsträgers)
(Anschrift des Versorgungsträgers).

10. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist richtet sich nach § 28 TVKB.
Die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage richtet sich nach § 4 Kündigungsschutzgesetz.

11. Ergänzend zu den oben bereits genannten finden für das Arbeitsverhältnis die jeweils gelten Dienstvereinbarungen Anwendung. Derzeit sind das folgende⁹:

-
- etc.

12. Sonstiges¹⁰

.....

(Ort, Datum)

.....

(Arbeitgeber*in)

Ich bestätige hiermit den Erhalt der Niederschrift:

Ort, Datum

(Arbeitnehmer*in)

¹ Der*Dem Beschäftigten ist die Niederschrift

- mit den Angaben im Rubrum sowie zu Nr. 3 bis 6 spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung,
- mit den Angaben zu Nr. 1, 2 und 7 spätestens am siebten Kalendertag nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses und
- mit den Angaben zu Nr. 8 bis 12 spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses

jeweils auszuhändigen. Es empfiehlt sich aus praktischen Gesichtspunkten jedoch, die Niederschrift mit allen o.g. Angaben gesammelt und zwar spätestens unmittelbar vor Beginn der ersten Arbeitsleistung am ersten Tag zu übergeben. Damit sind alle Fristen gewahrt und der Verwaltungsaufwand entsteht nur einfach.

Eine Änderung dieser wesentlichen Vertragsbedingungen ist der*dem Beschäftigten spätestens an dem Tag, an dem sie wirksam wird, schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht bei einer Änderung der auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

² Es bietet sich an, die Niederschrift zusammen mit dem Arbeitsvertrag zu übergeben.

³ Der Arbeitsort kann im Arbeitsvertrag oder in der Niederschrift zum Arbeitsvertrag niedergelegt werden. Es empfiehlt sich jedoch die Regelung in der Niederschrift, da ansonsten Mitarbeitende nicht einseitig an einen anderen Ort versetzt oder abgeordnet werden können, es sei denn, dies wird wiederum ausdrücklich im Arbeitsvertrag so festgehalten. Als Arbeitsort sollte eine politische Gemeinde eingetragen werden, etwa „Freie und Hansestadt Hamburg“, nicht etwa: „Diakoniestation Bahrenfeld“.

⁴ Diese Alternative kommt in Betracht, wenn die*der Beschäftigte nicht nur an einem Ort beschäftigt werden soll.

⁵ Hier ist die Bezeichnung der zu leistenden Tätigkeit aufzunehmen, zum Beispiel „Beschäftigte*r im allgemeinen Verwaltungsdienst“, „Erzieher*in“, „Hausmeister*in“, „Gärtner*in“.

⁶ Hier sollten alle aktuell geltenden Dienstvereinbarungen mit ihrer genauen Bezeichnung aufgenommen werden, etwa: „Dienstvereinbarung zu Arbeitszeit und Ruhezeiten vom 01.03.2012“.

⁷ Hier sollten alle aktuell geltenden Dienstvereinbarungen mit ihrer genauen Bezeichnung aufgenommen werden. Sofern solche Regelungen nicht existieren, ist bei vereinbarter Schichtarbeit über das Schichtsystem (z. B. Drei-Schicht-System), den Schichtrhythmus (z. B. wöchentlicher Wechsel von Früh-, Spät- und Nachtschicht) und ggf. die Voraussetzungen für Schichtänderungen zu informieren. Es handelt sich um generelle Informationen zur vereinbarten Schichtarbeit. Ein zusätzlicher Nachweis über individuelle Schichtänderungen (z. B. aktualisierte Dienstpläne) innerhalb des vereinbarten Schichtsystems bzw. des vereinbarten Schichtrhythmus ist nicht erforderlich. Ist Schichtarbeit nicht vereinbart, ist Nr. 7 zu streichen.

⁸ Wenn es sich um eine zusätzliche Altersversorgung bei einer Pensionskasse handelt (etwa der EZVK), kann dieser Punkt entfallen.

⁹ Gelten keine weiteren Dienstvereinbarungen, ist dieser Punkt zu streichen.

¹⁰ Hier können z. B. AT-Regelungen, ein Auslandsbezug etc. eingefügt werden. Sind keine zusätzlichen Regelungen vereinbart, ist dieser Punkt zu streichen.